



Merkblatt zur Landtags- und Bezirkswahl 2008

I. Zeitlicher Ablaufplan für die Teilnahme an der Landtags- und Bezirkswahl

1. Anzeige der Beteiligung an der Wahl beim Landeswahlleiter: letzter Termin: Montag, den 30.06.2008, 18.00 Uhr

Diese ist erforderlich für politische Parteien und sonstige organisierte Wählergruppen, die im Bayerischen Landtag oder im Deutschen Bundestag seit deren letzter Wahl nicht auf Grund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen vertreten waren.

Für die Teilnahme an der Bezirkswahl gilt außerdem, dass Parteien und Wählergruppen, die seit der letzten Bezirkswahl auf Grund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen im Bezirkstag Unterfranken vertreten waren, ihre Beteiligung an der Bezirkswahl nicht anzeigen müssen.

Die schriftliche Anzeige ist einzureichen beim

Landeswahlleiter
Bayerisches Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung
Neuhauser Straße 8
80331 München
Telefon: 089/ 2119-201

2. Durchführung der Stimmkreisversammlungen: frühester Termin: 22.07.2007

Aufstellung der Stimmkreiskandidaten (Direktkandidaten) in Stimmkreisversammlungen (gem. Art. 28 LWG, Art. 4 Nr. 4 BezWG)

Die Stimmkreiskandidaten werden entweder in einer Mitgliederversammlung oder in einer besonderen oder (soweit durch Satzung vorgesehen) allgemeinen Vertreterversammlung gewählt (sog. Delegiertenversammlungen). Gewählt werden die Vertreter (Delegierten) ebenfalls durch eine Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung ist eine Versammlung der im Zeitpunkt ihres Zusammentritts im Stimmkreis stimmberechtigten Partei- oder Wählergruppenmitglieder.

Stimmberechtigt sind alle Deutschen, die am Tag der Abstimmung das 18. Lebensjahr vollendet haben und seit mindestens drei Monaten in Bayern (bei Bezirkstagswahlen im Bezirk Unterfranken) ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung haben und nicht vom Stimmrecht ausgeschlossen sind.

Zum Zeitpunkt der Abstimmung müssen die Teilnehmer im Stimmkreis mit Hauptwohnung gemeldet sein oder dort ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.

a. Wahl durch eine Mitgliederversammlung

Folgendes ist besonders zu beachten:

- ordnungsgemäße Ladung aller im Zeitpunkt des Zusammentritts im Stimmkreis stimmberechtigten Parteimitglieder (die Verfahrensweise im einzelnen wird durch die Satzungen der Parteien und Wählergruppen geregelt; ist dort keine Regelung getroffen, so haben die im Stimmkreis vertretungsberechtigten Organe der politischen Partei oder sonstigen organisierten Wählergruppe die Mitglieder einzeln oder durch öffentliche Ankündigung mindestens drei Tage vor der Versammlung, von dem auf die Zustellung oder öffentliche Ankündigung folgenden Tag an gerechnet, zur Wahl des Stimmkreisbewerbers einzuladen).
- Aufstellung der Stimmkreisbewerber in geheimer Abstimmung
- den Stimmkreisbewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen
- Vorschlagsberechtigung eines jeden stimmberechtigten Teilnehmers der Versammlung
- Aufstellung durch mindestens drei im Stimmkreis stimmberechtigte Parteimitglieder (bei Nichtbeachtung ist die Wahl zu wiederholen !)
- Für mindestens einen Stimmkreis muss ein Direktkandidat aufgestellt werden; jeder Stimmkreisbewerber kann nur für einen Stimmkreis aufgestellt werden

b. Für die Wahl durch eine Delegiertenversammlung ist zusätzlich zu beachten:

- Die Delegiertenversammlung wird von einer Mitgliederversammlung (alle im Stimmkreis stimmberechtigten Mitglieder der Partei oder Gruppierung) aus ihrer Mitte gewählt.
- Als Delegierte können nur im betreffenden Stimmkreis stimmberechtigte Mitglieder gewählt werden, nicht Mitglieder aus anderen Stimmkreisen. Jedes Mitglied kann nur in einem Stimmkreis, in dem es stimmberechtigt ist, bei der Aufstellung der Delegierten mitwirken.
- Die Delegierten werden in geheimer Abstimmung gewählt.
- Das Nähere über die Wahl der Delegiertenversammlung wird durch die jeweiligen Satzungen bestimmt.
- Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, haben die im Stimmkreis vertretungsberechtigten Organe die Delegierten einzeln oder durch öffentliche Ankündigung mindestens drei Tage vor der Versammlung, von dem auf die Zustellung oder öffentliche Ankündigung folgenden Tag gerechnet, zur Wahl des Stimmkreisbewerbers einzuladen.

3. Durchführung der **Wahlkreisversammlung zur Aufstellung der Wahlkreisliste** für den Wahlkreis Unterfranken **nach** Aufstellung sämtlicher Stimmkreisbewerber (nach Aufstellung der Wahlkreisliste ist die Wahl eines Stimmkreisbewerbers grundsätzlich nicht mehr zulässig)

Aufstellung der „reinen“ Listenkandidaten (Kandidaten, die nur auf der Wahlkreisliste und nicht für den Stimmkreis kandidieren)

und

Platzierung (soweit keine alphabetische Bestimmung gewünscht) sämtlicher Kandidaten (Direktkandidaten und Listenkandidaten) auf der Wahlkreisliste

grundsätzlich in getrennten Wahlgängen, jedoch auch per Blockwahl möglich oder auch

durch Kombination von beiden.

Die Aufstellung erfolgt durch eine Versammlung der im Zeitpunkt ihres Zusammentritts im Wahlkreis stimmberechtigten Mitglieder der Partei oder Wählergruppe oder durch eine aus ihrer Mitte gewählte besondere Delegiertenversammlung oder (soweit durch die Satzung allgemein für bevorstehende Wahlen vorgesehen) durch eine von einer Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte bestellte allgemeine Delegiertenversammlung.

Besonders zu beachten ist dabei:

- Ordnungsgemäße Ladung zur Mitgliederversammlung; soweit eine Delegiertenversammlung bestellt ist, ordnungsgemäße Ladung der Delegiertenversammlung (abzustellen ist dabei primär auf die Satzung, ansonsten greift die gesetzliche Regelung gem. Art. 29 Abs. 5 , Art. 28 Abs. 4 Satz 2 LWG, s.o. 2.a.,b.).
- Aufstellung und Platzierung jeweils in geheimen Abstimmungen; Vorstellungsmöglichkeit der Bewerber; Vorschlagsberechtigung eines jeden stimmberechtigten Teilnehmers der Versammlung
- Die Versammlung zur Aufstellung der Wahlkreisliste ist jedoch nicht gehindert, die von ihr zu treffenden Entscheidungen (Aufstellung der Wahlkreisbewerber und Festlegung der Reihenfolge aller Bewerber auf der Wahlkreisliste) in einer „Blockwahl“ (ein Wahlgang) miteinander zu verbinden (Art. 29 Abs. 3 Satz 1 LWG, Nr. 5 der Anlage 10 zur LWO).
- Anwesenheit von mindestens drei im Wahlkreis stimmberechtigte Parteimitglieder (bei Nichtbeachtung ist die Wahl zu wiederholen !)
- alle Direktkandidaten müssen auf der Wahlkreisliste stehen; für mindestens einen Stimmkreis muss ein Bewerber benannt sein
- insgesamt dürfen höchstens 20 Bewerber auf der Wahlkreisliste stehen
- Jede sich bewerbende Person kann nur in einem Wahlkreis aufgestellt und hier nur in einem Wahlkreisvorschlag benannt werden.

4. Sammlung der Unterstützungsunterschriften für die Wahlkreisvorschläge

Für die Landtagswahl sind Unterstützungsunterschriften nicht erforderlich, wenn die Partei oder Wählergruppe bei der letzten Landtagswahl **im gesamten Wahlgebiet (Bayern)** mindestens 1,25 v.H. der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat.

Für die Bezirkswahl sind Unterstützungsunterschriften nicht erforderlich, wenn bei der letzten Bezirkswahl **im Wahlkreis Unterfranken** mindestens 1,25 v.H. der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht wurden.

Im Wahlkreis Unterfranken sind bei Erforderlichkeit für die Landtagswahl **1.012 Unterstützungsunterschriften** und für die Bezirkswahl **1.011 Unterstützungsunterschriften** von Stimmberechtigten des Wahlkreises beizubringen.

Sich bewerbende Personen dürfen keine Unterstützungsunterschriften leisten. Die Unterschriften dürfen nur auf den amtlichen Formblättern geleistet werden, nicht auf Kopien. Wahlkreisvorschläge dürfen erst nach Aufstellung durch eine Mitglieder- oder Vertreterversammlung unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig. Eine stimmberechtigte Person darf nur einen Wahlkreisvorschlag unterzeichnen. Bei Unterzeichnung mehrerer Wahlkreisvorschläge sind alle Unterschriften der betreffenden Person ungültig.

Die Formblätter für die Unterstützungsunterschriften erhalten Sie – kostenfrei - ausschließlich beim Wahlkreisleiter nach Vorlage der Niederschriften (Kopie) über die Wahl sämtlicher Stimmkreisbewerber und der Wahlkreisbewerber und die Festlegung ihrer Reihenfolge auf der Wahlkreisliste:

Regierung von Unterfranken
Peterplatz 9
97070 Würzburg
Telefon siehe unten

5. Einreichung des Wahlkreisvorschlags beim Wahlkreisleiter (Regierung von Unterfranken); letzter Termin: 17.07.2008, 18.00 Uhr

Wir empfehlen, den Wahlkreisvorschlag **möglichst frühzeitig** nach telefonischer Terminabsprache durch den Beauftragten Ihrer Partei persönlich einzureichen.

Es erfolgt dann sofort eine Vorprüfung durch uns. Eventuell festgestellte Mängel können in der Regel bis zum Ende der Einreichungsfrist noch beseitigt werden.

6. Entscheidung über die Zulassung der Wahlkreisvorschläge durch den Wahlkreisausschuss am 01.08.2008

II. Wahlkreisvorschlag / einzureichende Unterlagen:

1. Allgemein:

- a) Wahlkreisvorschlag in zweifacher Ausfertigung (Anlage 4 der amtlichen Formularsammlung)
- b) Niederschrift über die Aufstellung der Wahlkreisliste (Anlage 10)
- c) Versicherung an Eides Statt, dass die Bewerber und ihre Reihenfolge auf der Wahlkreisliste in geheimer Abstimmung bestimmt wurden, sowie über eine angemessene Vorstellungsmöglichkeit der Bewerber und die Vorschlagsberechtigung jedes stimmberechtigten Teilnehmers der Versammlung (Anlage 11)
- d) Ggf. 1.012 bzw. 1.011 Unterstützungsunterschriften für den Wahlkreisvorschlag (Anlage 5) und für jede Unterschrift eine Bescheinigung des Stimmrechts des Unterzeichners (Anlage 5; wird von der Gemeinde erteilt, in der der Unterzeichner gemeldet ist).
- e) Es ist darauf zu achten, dass Name und Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe sich deutlich von Namen und Kurzbezeichnungen bereits bestehender Parteien unterscheiden. Anderenfalls ist der Wahlkreisausschuss befugt, dem Namen oder der Kurzbezeichnung nach Anhörung der Beauftragten eine Unterscheidungsbezeichnung beifügen.

2. Je Stimmkreisbewerber

- a) Niederschrift über die Aufstellung des Stimmkreisbewerbers (Anlage 8)
- b) Versicherung an Eides Statt, dass die Wahl des Stimmkreisbewerbers in geheimer Abstimmung erfolgt ist und eine Vorstellung möglich war, ferner jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung vorschlagsberechtigt war (Anlage 9)
- c) Zustimmungserklärung des Bewerbers (Anlage 6)
- d) Wählbarkeitsbescheinigung der Gemeinde, in der der Bewerber gemeldet ist (Anlage 7)

3. Je Wahlkreisbewerber

- a) Zustimmungserklärung (Anlage 6)
- b) Wählbarkeitsbescheinigung (Anlage 7)

Amtliche Muster der für die Einreichung des Wahlkreisvorschlags benötigten Formulare finden Sie im Internet auf den Seiten der Landeswahlleiterin:

<http://www.statistik.bayern.de/wahlen/landtagswahlen/>

Formulare für die Unterstützungsunterschriften erhalten Sie ausschließlich bei der Regierung von Unterfranken, nicht über das Internet.

III. Ergänzende Hinweise

1. Gesonderte Vordrucke für die Bezirkswahlen finden sind ebenfalls im Internet-Angebot des Landeswahlleiters eingestellt

Gemäß Art. 4 Abs. 1 Nr. 4 und Art. 6 BezWG in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.02.2003, GVBl. S. 144, zuletzt geändert durch § 5 des Gesetzes vom 26.07.2006, GVBl. S. 405, gelten für die Wahl der Bezirksräte die Vorschriften der Art. 23-35 des Landeswahlgesetzes und die Vorschriften der Landeswahlordnung entsprechend mit folgenden Maßgaben:

- a) Bei der Anwendung des Art. 24 Abs. 1 LWG gilt: Auch Parteien und Wählergruppen, die seit der letzten Bezirkswahl auf Grund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen im jeweiligen Bezirkstag vertreten waren, brauchen ihre Beteiligung an der Bezirkswahl nicht anzuzeigen.
- b) In den Fällen der Art. 24 Abs.3, Art. 27 Abs. 1 Nr. 4 und 28 Abs. 3 LWG tritt der Bezirksverband einer Partei an die Stelle des Landesverbands.
- c) Wahlgebiet im Sinne des Art. 27 Abs. 1 Nr. 4 Satz 2 LWG ist der Wahlkreis (Unterfranken)
- d) Dem Landeswahlleiter steht gegen Entscheidungen des Wahlkreisausschusses (Art. 34 Abs. 2 Sätze 3 und 4 LWG) kein Beschwerderecht zu.
- e) Bei den Angaben über die Bewerber auf dem Wahlvorschlag und auf dem Stimmzettel können neben dem Beruf oder Stand auch die Ämter angegeben werden, deren Angabe bei Gemeinde- und Landkreiswahlen zugelassen ist.

2. Wünschenswert für die Überprüfung der Wahlvorschläge und zur Vermeidung von Unklarheiten wäre es, wenn Sie die amtlichen Vordrucke bereits selbst mit dem Computer ausfüllen würden (außer natürlich die Felder, die eine persönliche Unterschrift erfordern).

Ferner wäre die Verwendung von weißem Papier für die Landtagswahl und blauem Papier für die Bezirkswahl hilfreich.

3. Für die Überprüfung der Aufstellungsversammlungen wird die Satzung der Parteien und Wählergruppen benötigt. Hilfreich wäre es, wenn Sie diese Ihrem Wahlkreisvorschlag beilegen würden.
4. Bitte beachten Sie die Fußnoten auf den amtlichen Vordrucken. Sie helfen, Fehler zu vermeiden, die zur aufwändigen Ausbesserung des Wahlkreisvorschlags, unter Umständen auch zur Wiederholung der Aufstellungsversammlungen führen würden.

5. In jedem Wahlkreisvorschlag sollen ein Beauftragter und ein Stellvertreter bezeichnet werden, Art. 30 Abs. 1 LWG. Diese sollen bei der Prüfung des Wahlkreisvorschlags Auskünfte über den Wahlkreisvorschlag geben können. Fehlt eine Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner als Beauftragter und der zweite als sein Stellvertreter.

6. Häufige Probleme

- a) Stimmkreisversammlungen und Wahlkreisversammlung/ Versicherung an Eides Statt:

Die eidesstattlichen Versicherungen in Anlage 9 und Anlage 11 sind vom Versammlungsleiter und zwei von der Versammlung bestimmten weiteren, vom Versammlungsleiter personenverschiedenen Teilnehmern abzugeben. Im Falle einer Doppelunterschrift des Versammlungsleiters auf der eidesstattlichen Versicherung ist die Versammlung grundsätzlich zu wiederholen!

Die von der Versammlung dazu bestimmten zwei weiteren Teilnehmer müssen im Stimmkreis (bei der Aufstellung der Stimmkreisbewerber) bzw. im Wahlkreis (bei der Aufstellung der Wahlkreisliste) nicht unbedingt stimmberechtigt sein. Die frühere anderweitig vertretene Rechtsansicht ist mittlerweile aufgegeben worden.

Die Abgabe der Versicherung an Eides Statt durch gewählte Kandidaten sollte zur Vermeidung möglicher Interessenkonflikte unbedingt unterbleiben. Von diesem Grundsatz kann abgewichen werden, wenn keine anderen Versammlungsteilnehmer zur Abgabe der Versicherung an Eides statt aufgefordert werden können. Die Verletzung der Sollvorschrift des Art. 28 Abs. 5 Satz 3, 29 Abs. 5 LWG führt nicht zur Unwirksamkeit der eidesstattlichen Versicherung und nicht notwendigerweise zur Zurückweisung des Wahlkreisvorschlags. Für den Wahlkreisleiter können sich aber bei Mängeln bezüglich der Versicherung an Eides Statt erhöhte Nachforschungs- und Prüfungspflichten hinsichtlich der Einhaltung der Anforderungen nach Art. 28 Abs. 2 Sätze 2 und 3 LWG ergeben.

- b) Wählbarkeit

Voraussetzung für die Wählbarkeit ist die Stimmberechtigung (s.o.). Kandidaten müssen am Wahltag mindestens 18 Jahre alt (letzter Geburtstermin zur Erlangung der Wählbarkeit: 28.09.1990) sein. Landtagskandidaten müssen in Bayern, Bezirkstagskandidaten in Unterfranken für eine Wohnung gemeldet sein (bei mehreren Wohnungen: Hauptwohnung) oder dort ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.

- c) Berufsangaben der Kandidaten:

Anzugeben ist grundsätzlich nur ein Beruf, und zwar die derzeit überwiegend ausgeübte Tätigkeit. Die Angabe soll kurz und prägnant sein. Politische Werbung darf damit nicht verbunden sein. Hauptberufliche Abgeordnete können neben dieser Bezeichnung auch einen früher ausgeübten Beruf angeben. Hausfrauen können „Hausfrau“ oder den früher erlernten Beruf angeben, Arbeitslose können den zuletzt ausgeübten Beruf angeben. Bei der Bezirkswahl dürfen auch kommunale Ehrenämter angegeben werden.

- d) Unterzeichnung der Wahlkreisvorschläge:

Die Wahlkreisvorschläge **politischer Parteien** müssen von mindestens drei Mitgliedern des Vorstands des Landesverbandes, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich unterzeichnet werden. Die Unterzeichnung muss stets durch den zum Zeitpunkt der

Einreichung des Wahlkreisvorschlags amtierenden Vorstand erfolgen. Hat eine Partei keinen Landesverband oder keine einheitliche Landesorganisation, so müssen Wahlkreisvorschläge von den Vorständen der nächstniedrigen Gebietsverbände, in deren Bereich der Wahlkreis liegt, gemäß Satz 1 unterzeichnet sein. Die Unterschriften des einreichenden Vorstands genügen, wenn er innerhalb der Einreichungsfrist nachweist, dass dem Landeswahlleiter eine schriftliche, dem Satz 1 entsprechende Vollmacht der anderen beteiligten Vorstände vorliegt. **Für die Wahlkreisvorschläge politischer Parteien zur Bezirkswahl ist die Unterschrift des Bezirksvorstands erforderlich.**

Die Wahlkreisvorschläge **sonstiger Wählergruppen** müssen vom Vorstand unterzeichnet sein. Dies richtet sich gegebenenfalls nach der Satzung der Wählergruppe.

V. Die obigen Informationen können nur einen ersten groben Überblick vermitteln. Weitere Informationen zu den einzureichenden Formularen und den einschlägigen Gesetzestexten können Sie den Internetseiten des Bayerischen Landesamtes für Statistik und Datenverarbeitung unter <http://www.statistik.bayern.de/wahlen/> entnehmen.

Selbstverständlich steht Ihnen für alle Fragen und Probleme im Rahmen der Kandidatenaufstellung und der Einreichung der Wahlkreisvorschläge auch der Wahlsachbearbeiter der Regierung von Unterfranken, Herr Leimeister, Tel. 0931/380-1526, zur Verfügung.

Wahlbüro: Zi. Nr. S 108
Fax: 0931/380-2526
e-mail: wahlen@reg-ufr.bayern.de